

Verfahrensgang

LG Frankfurt/Main, Urt. vom 14.12.2017 - 2-24 O 8/17, [IPRspr 2017-62](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB **§§ 307 ff.**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

Klausel-RL 93/13/EWG **Art. 3**; Klausel-RL 93/13/EWG **Art. 5**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 5**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 6**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 23**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 6**

UKlaG **§ 1**

Fundstellen

LS und Gründe

RRa, 2018, 127

WRP, 2018, 376

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-62>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

c) Besteht damit ein einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche primären Verpflichtungen der Parteien eines Bauträgervertrags, gilt dieser nach allgemeinen Regeln auch für Sekundäransprüche wie die hier Streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche der Kl. (*Kniffka-Koebler-Sacher* aaO Rz. 8 f.; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 31. Aufl. [2016], § 29 ZPO Rz. 20, 23 und 26 ‚Schadensersatz‘). Der Umstand, dass die Kl. im vorliegenden Fall vor Durchführung vom Vertrag zurückgetreten, die Bekl. folglich keine Bauleistungen abzunehmen hat und auch kein Beweis über etwaige Mängel zu erheben ist, ist unerheblich, da es für die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsorts auf eine typisierende Betrachtungsweise und nicht die Besonderheiten des Einzelfalls ankommt.

2. Da die Klage somit zulässig ist, hat der Senat auf die zulässige Berufung auch die erstinstanzlichen Einwendungen der Bekl. gegen die Begründetheit der Klage zu prüfen, wengleich sie der Beklagtenvertreter in der Berufungsbegründung weder wiederholt, noch angesprochen noch hierauf Bezug genommen hat.

Es ist ausreichend, dass die Berufungsbegründung einen Angriff gegen das landgerichtliche Urteil enthält, der, seine Richtigkeit unterstellt, geeignet ist, dem Berufungsantrag zum Erfolg zu verhelfen. Diese Voraussetzung ist erfüllt: Der Beklagtenvertreter hat sich in der Berufungsbegründung darauf beschränkt, die internationale Zuständigkeit des LG Berlin zu rügen. Wäre diese Rechtsauffassung zutreffend, dann hätte der Senat die Klage gemäß dem Berufungsantrag vollständig abweisen müssen. Auch wenn den Ausführungen des Beklagtenvertreter in der Berufungsbegründung nach Ansicht des Senats nicht zu folgen ist, führen sie dazu, dass das Rechtsmittel damit insgesamt zulässig ist und der Senat somit den gesamten erstinstanzlichen Streitstoff, auch das Vorbringen der Parteien zur Begründetheit der Klage einer Würdigung zu unterziehen hat (vgl. *MünchKommZPO-Rimmelspacher*, 5. Aufl. [2016], § 520 ZPO Rz. 43 m.w.N.).“

61. *Hat bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen die Klagepartei in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Art. 6 CISG die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommen abbedungen und stattdessen das deutsche Kaufrecht gewählt (Art. 3 Nr. 1 lit. b EGBGB, Art. 3 I Rom-I-VO), unterliegt ein käuferischer Ersatzanspruch für Mehraufwand, der aus Mängeln von Liefergegenständen entsteht, dem deutschen Recht. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 18.10.2017 – VIII ZR 86/16: BGHZ 216, 193; NJW 2018, 291 m. Anm. *Tamm*; WM 2018, 1806; MDR 2018, 331; VersR 2018, 1265; ZIP 2017, 2363; BB 2018, 1423 m. Anm. *Ayad*; IHR 2018, 28; ZVertriebsR 2018, 22. Leitsatz in EWiR 2018, 205 mit Anm. *Christensen*.

62. *Eine Rechtswahlklausel in einem Beförderungsvertrag ist unwirksam, wenn die zu befördernde Person nicht über die Beschränkungen der Rechtswahlfreiheit nach Art. 5 II 2 Rom-I-VO unterrichtet wird.*

LG Frankfurt/Main, Urt. vom 14.12.2017 – 2-24 O 8/17: RRa 2018, 127; WRP 2018, 376.

Der Kl. ist ein eingetragener (Verbraucherschutz-)Verein. Die Bekl. ist eine Fluggesellschaft mit Sitz in England ohne Niederlassung in Deutschland. Laut AGB ihrer deutschsprachigen Online-Buchungsseite sind

von Flughafenbetreibern direkt erhobene Steuern und Gebühren nicht erstattungsfähig, unterliegen alle Erstattungen den anwendbaren Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften von England und Wales sowie allen EG-Verordnungen (*u.a.* der VO (EG) Nr. 261/2004) und gilt für die AGB und alle Beförderungen das Recht von England und Wales. Der Kl. mahnte die Bekl. im August 2016 wegen der Klausel zu Steuern und Gebühren ab. Die Bekl. lehnte eine Unterlassung und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Der Kl. verlangt die Unterlassung der Verwendung der streitgegenständliche Klausel. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen und rügt die internationale Zuständigkeit des Gerichts.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist zulässig.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit folgt aus Art. 7 Nr. 2 EuGVO. Zu den unerlaubten und diesen gleichgestellten Handlungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Angriffe auf die Rechtsordnung durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in AGB. Insoweit kommt es nicht darauf an, nach welcher Rechtsordnung die angegriffene Handlung materiell-rechtlich zu beurteilen ist. Auch muss eine Rechtsverletzung nicht tatsächlich eingetreten sein. Die Zuständigkeit folgt bereits aus der Behauptung des Kl., die Bekl. verwende im Inland eine von der Rechtsordnung missbilligte AGB (vgl. BGH, Urt. vom 20.5.2010 – Xa ZR 68/09¹, NJW 2010, 2719 m.w.N. [noch zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F.]). Durch die Klarstellung in der mündlichen Verhandlung ist der Klageantrag zu 1. nunmehr hinreichend auf Verbraucher in Deutschland konkretisiert.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kl. kann die Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Klausel gemäß § 1 UKlaG verlangen.

Das Bestehen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs richtet sich nach § 1 UKlaG. Die Anwendbarkeit des deutschen Sachrechts folgt aus Art. 6 I Rom-II-VO. Die Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung vermeintlich missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen betrifft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung i.S.d. 2. Kapitels der Rom-II-VO (s. hierzu EuGH, Urt. vom 28.7.2016 – Verein für Konsumenteninformation ./ Amazon EU Sàrl, Rs C-191/15, NJW 2016, 2727; anders noch BGH, Urt. vom 20.5.2010 aaO).

Danach ist das Recht des Staats anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden (Art. 6 I Rom-II-VO). Maßgeblich ist damit das Recht jenes Landes, in dem die Verbraucher, auf die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet und deren kollektive Interessen vom betreffenden Verbraucherschutzverein mittels dieser Klage geschützt werden, ihren Wohnsitz haben (EuGH, Urt. vom 28.7.2016 aaO Tz. 43). Die Bekl. verwendet die streitgegenständlichen Klauseln auf ihrer deutschsprachigen Internetseite und richtet sich damit an Kunden in Deutschland.

Art. 4 III Rom-II-VO, nach dem das Recht eines anderen Staats anzuwenden ist, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit diesem als dem in Art. 4 I der Verordnung bezeichneten Staat aufweist, ist nicht einschlägig. Dass die Bekl. in ihren AGB die Anwendbarkeit des Rechts von England und Wales vorsieht, führt nicht zur

¹ IPRspr. 2010 Nr. 40 (LS).

Annahme einer solchen offensichtlich engeren Verbindung (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 aaO Tz. 46).

Die Voraussetzungen des § 1 UKlaG sind erfüllt.

Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in AGB Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307–309 BGB unwirksam sind. Die Streitgegenständliche Klausel muss sich entgegen der Ansicht der Bekl. an den §§ 307–309 BGB messen lassen. Die Parteien haben das Recht von England und Wales nicht wirksam als Sachrecht gewählt. Die Wirksamkeit einer Rechtswahlklausel bestimmt sich nach dem Vertragsstatut, das nach den Regeln des internationalen Schuldvertragsrechts zu ermitteln ist. Dies gilt auch für Verbandsklagen (EuGH, Urt. vom 28.7.2016 aaO Tz. 58, 60; vgl. zum Ganzen auch *Mankowski*, NJW 2016, 2705).

Auf den vorliegenden Personenbeförderungsvertrag ist damit Art. 5 II Rom-I-VO anzuwenden. Demnach können die Parteien das anzuwendende Recht gemäß Art. 3 Rom-I-VO unter Beachtung der in Satz 2 bestimmten Einschränkungen frei wählen. Das vorliegend gewählte Recht von England und Wales entspricht als Recht des Landes, in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat, den in Art. 5 II Rom-I-VO normierten Anforderungen (vgl. Art. 5 II 2 lit. c Rom-I-VO).

Die Rechtswahlklausel genügt jedoch nicht den Anforderungen des Art. 3 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 (ABl. Nr. L 95/29; Klausel-RL). Als vorformulierte Rechtswahlklauseln in Verbraucherverträgen müssen sich Art. 6 und Art. 29 der AGB der Bekl. an Art. 3, 5 Klausel-RL messen lassen. Insoweit geht die Klausel-RL der Rom-I-VO gemäß Art. 23 Rom-I-VO als *lex specialis* vor (vgl. *Mankowski* aaO 2706). Gemäß Art. 5 Satz 1 Klausel-RL müssen die dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln stets klar und verständlich abgefasst sein. Hierbei ist auch das zulasten des Verbrauchers bestehende Informationsgefälle zu berücksichtigen. Werden die Wirkungen einer Rechtswahlklausel durch bindende Rechtsvorschriften bestimmt, hat der Gewerbetreibende den Verbraucher über diese Vorschriften zu unterrichten (vgl. EuGH, Urt. vom 28.7.2016 aaO Tz. 68 f.). Dem halten die Rechtswahlklauseln nicht stand, da Art. 29 der AGB lediglich auf das Recht von England und Wales verweist, ohne auf die Rechtswahlbegrenzung des Art. 5 II 2 Rom-I-VO, eine bindende Rechtsvorschrift, hinzuweisen. Es handelt sich hierbei um bindendes Recht, da die Gerichte im Fall einer unwirksamen Rechtswahl das anwendbare Recht nach Art. 5 II 1 und 2 Rom-I-VO selbst ermitteln müssen (vgl. *Ermann-Hobloch*, BGB, 14. Aufl. [2014], Art. 5 Rom-I-VO Rz. 10).

Der Einwand der Bekl., die zit Rspr. des EuGH sei vorliegend nicht einschlägig, da sie sich auf Informationspflichten nach Art. 6 II Rom-I-VO beziehe, von denen Personenbeförderungsverträge gemäß Art. 6 IV Rom-I-VO explizit ausgenommen seien, verfährt nicht. Die gegenüber dem Verbraucher bestehende Informationspflicht folgt vorliegend gerade nicht aus Art. 6 II, sondern aus Art. 5 II 2 Rom-I-VO. Die vom EuGH entwickelten Grundsätze sind auf die vorliegende Fallgestaltung anwendbar. Wie Art. 6 II Rom-I-VO dient auch die Rechtswahlbeschränkung des Art. 5 II Rom-I-VO dem Schutz der Verbraucher, wie sich aus Erwgr. 32 zur Rom-I-VO (ABl. Nr. L 177/6) ergibt. Von einer Inkorporierung der Personenbeförderung in Art. 6 II wurde, mit Ausnahme der Pauschalreisen, wegen der Besonder-

heit dieses Vertragstyps abgesehen und stattdessen das Schutzregime des Art. 5 II 2 Rom-I-VO geschaffen, um im Wege der Rechtswahlbeschränkung ein ‚angemessenes Schutzniveau für zu befördernde Personen‘ zu gewährleisten. Damit genügt nur eine Rechtswahlklausel, die auf diese, auf den Schutz des Verbrauchers zielende, Beschränkung der Rechtswahlfreiheit hinweist, den Anforderungen des Art. 5 der Klausel-RL (in diese Richtung *Mankowski* aaO 2707; offenlassend *Staudinger*, RRA 2016, 209).

Die von dem EuGH festgestellte Irreführung von Verbrauchern, wenn ihnen der Eindruck vermittelt [wird], auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 II Rom-I-VO auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre, ist auch auf den Anwendungsbereich des Art. 5 II Rom-I-VO zu übertragen. Ist nach Art. 5 II 2 Rom-I-VO nur das Recht bestimmter Mitgliedstaaten wählbar, muss der Verbraucher wissen, dass das gewählte Recht der eingeschränkten Wahlmöglichkeit entspricht. Weiß er von der eingeschränkten Wahlmöglichkeit nichts, wird er es unterlassen zu prüfen, ob das gewählte Recht auch ein wählbares Recht gemäß Art. 5 II 2 Rom-I-VO ist. Die Erwägungen des EuGH, die zur Unwirksamkeit einer Rechtswahlklausel im Anwendungsbereich des Art. 6 II Rom-I-VO führen, gelten auch für eine Rechtswahlklausel im Rahmen des Art. 5 II Rom-I-VO.

Ist die Rechtswahl des Art. 29 der AGB der Bekl. unwirksam, ist hinsichtlich in Deutschland lebender Verbraucher und [solcher] Flüge, die ab oder nach Deutschland gehen, die streitgegenständliche Klausel damit an §§ 307 ff. BGB zu messen. Dies folgt aus Art. 5 II 1 Rom-I-VO, wonach bei fehlender Rechtswahl das Recht des Staats anzuwenden ist, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangs- oder der Bestimmungsort befindet.

Für in Deutschland lebende Verbraucher, die bei der Bekl. Flüge buchen, die in Deutschland starten oder landen, ist damit deutsches Recht anwendbar.“

63. *Bei einer aus mehreren Flügen bestehenden Reise wird an reinen Umsteige-flughäfen keine maßgebliche Vertragsleistung erbracht, denn dem Reisenden kommt es letztlich allein auf die Beförderung von seinem persönlichen Anfangs- zu seinem Endziel an. Zuständig (hier: für Ausgleichszahlungsansprüche nach der Fluggastrechte-VO bei vorweggenommener Beförderungsverweigerung) bleibt das Gericht, das für den Ausgangsflughafen zuständig ist. [LS der Redaktion]*

AG Düsseldorf, Urt. vom 15.12.2017 – 49 C 343/17: RRA 2018, 134.

Die Kl. verlangen von der Bekl. Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechte-VO, Schadensersatz sowie Minderung des Flugpreises.

Die Kl. verfügten über eine bestätigte Buchung für einen Flug von Düsseldorf via Paris nach Johannesburg am 7.4.2017. Einen Tag vor Abflug teilte die Bekl. den Kl. mit, dass der Zubringerflug annulliert werde; der Anschlussflug Paris – Johannesburg wurde planmäßig von der Bekl. durchgeführt. Die Bekl. buchte die Kl. eigenmächtig auf einen Flug am 9.4.2017 mit geänderter Flugroute via Amsterdam um. Auf Initiative der Kl. erfolgte eine erneute Umbuchung auf einen Flug über Paris. Die Kl. waren auf eine Anreise über Paris angewiesen, da die Kl. zu 1) nur bei einer Einreise nach Südafrika über Paris über die notwendige Einreiseerlaubnis für ihre Tochter, Kl. zu 2), verfügte.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten forderten die Kl. die Bekl. erfolglos zur Zahlung von insgesamt 1.600 € bis zum 4.6.2017 auf.